



**Verordnung
über den Anschluss an die öffentliche Kanalisation
(Kanalordnung)
vom 18. Dezember 2001**

Aufgrund des § 4 des Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000, LGBl. Nr. 1/2000, wird verordnet:

§ 1

Anschlussbereich

Der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches wird mit 200 m festgesetzt.

§ 2

Anschlusspflicht

Die Anschlusspflicht hinsichtlich der Abwässer gilt für alle Gebäude, sonstige bauliche Anlagen und Sammelkanäle nicht öffentlicher Kanalisationen innerhalb des Anschlussbereiches, wie im Lageplan Anlage 1 als grau hinterlegte Flächen dargestellt.

Die Anschlusspflicht hinsichtlich der Niederschlagswässer gilt für alle Gebäude, sonstige bauliche Anlagen und Sammelkanäle nicht öffentlicher Kanalisationen innerhalb des Anschlussbereiches, wie im Lageplan Anlage 1 schraffiert ersichtlich. Aufgrund der Erfordernisse des Grundwasserschutzes wird in diesem Bereich Anschlusspflicht für Niederschlagswässer, die auf befestigten Landflächen anfallen, bestimmt. Diese Anschlusspflicht bezieht sich nicht auf auf Dächern anfallende Niederschlagswässer. Im anschlusspflichtigen Bereich sind die auf befestigten Landflächen anfallenden Niederschlagswässer vor Einleitung in die öffentliche Kanalisation in geeigneter Form dem Stand der Technik entsprechend bis zu 90 % des anfallenden Spitzenzuflusses zurückzuhalten.

§ 3

Trennstelle

Die Trennstelle zwischen Grundleitung und Anschlusskanal wird allgemein im Abstand von 1 m von der Achse des Sammelkanals festgelegt.

§ 4

Trenn- und Mischkanalisation

Im Lageplan Anlage 1 sind die Kanäle im Bereich der Mischkanalisation schwarz und blau, im Bereich der Trennkanalisation (Einzugs-Bereich der Pumpwerke Obere und Untere Lend und Kugelanger) rot markiert.

Die Niederschlagswasserkanäle sind violett dargestellt.

In die blau markierten Kanäle sind Abwässer- und Niederschlagswässer einzuleiten.

In die schwarz markierten Kanäle dürfen keine zusätzlichen Niederschlagswässer eingeleitet werden.

In die rot markierten Kanäle dürfen nur Abwässer eingeleitet werden.

In die violett markierten Kanäle dürfen nur Niederschlagswässer eingeleitet werden.

§ 5
Rückstauene

Die maßgebliche Rückstauene wird laut ÖNORM B 2501, Ausgabe Dezember 1980, mit der Straßenhöhe + 10 cm an der Anschlussstelle des Anschlusskanals an den Sammelkanal festgesetzt.

§ 6
Schlussbestimmung

Die Verordnung tritt mit 1.1.2002 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Bestimmungen der Kanalanschlussverordnung laut Gemeinderatsbeschluss vom 10.10.1989 außer Kraft.

Hall i.T., am 28.12.2001

Der Bürgermeister:
Leo Vonmetz eh.

An der Amtstafel
öffentlich kundgemacht
vom 04.01.2002
bis 18.01.2002